

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. November 2017

1052. Strassen (Stadt Zürich, Kreis 3, Strassenlärmsanierung)

Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 unterbreitete das Amt für Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), den Antrag zur Genehmigung der Festsetzung des Lärmsanierungsprojektes im Kreis 3, Zürich, durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 122 II 165 / BGE 124 II 293) sind Lärmschutzvorkehrungen im selben Verfahren zu genehmigen wie die den Lärm verursachende Anlage selbst. Demzufolge sind die vorliegenden Sanierungserleichterungen gemäss § 45 Abs. 3 StrG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Mit dem akustischen Projekt für den Stadtkreis 3 setzt die Stadt Zürich die Vorgaben des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Strassenverkehrslärm um. Demnach sind Massnahmen an der Quelle (z. B. Temporeduktionen, lärmarme Beläge) vor Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (z. B. Lärmschutzwände) zu prüfen. Die Umsetzung setzt die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Massnahmen voraus. Bleiben die Immissionsgrenzwerte trotz der vorgesehenen Massnahmen überschritten, beantragt der Inhaber der Anlage Erleichterungen. Deren Bewilligung ist Voraussetzung für den Einbau von Schallschutzfenstern.

Für den Stadtkreis 3 hat die Stadt Zürich Lärmsanierungsmassnahmen geprüft und vom 30. Januar 2015 bis 2. März 2015 öffentlich aufgelegt. Während der Auflage gingen dagegen mehrere Einsprachen ein. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 219/2017 vom 29. März 2017 wurde über die Einsprachen entschieden und das akustische Projekt festgesetzt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig.

Das akustische Projekt umfasst auch Massnahmen an der Quelle (Temporeduktionen), sowohl auf kommunalen als auch auf überkommunalen Strassen. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung. Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg, d. h. Lärmschutzwände, sind in diesem Projektperimeter nicht vorgesehen.

Hiermit wird einzig über die Sanierungserleichterungen entschieden. Die festgesetzten Erleichterungen betreffen folgende, überkommunale Strassenabschnitte:

- Albisriederstrasse, Abschnitt Albisriederplatz–Letziggraben
- Birmensdorferstrasse, Abschnitt Seebahnstrasse–Goldbrunnenplatz
- Birmensdorferstrasse, Bereich Goldbrunnenplatz
- Birmensdorferstrasse, Abschnitt Goldbrunnenplatz–Triemliplatz
- Giesshübelstrasse, Abschnitt Allmendstrasse–Üetlibergstrasse
- Gutstrasse, Abschnitt Birmensdorferstrasse–Tramhaltestelle Hubertus
- Kehlhofstrasse, Abschnitt Birmensdorferstrasse–Schlossgasse
- Manessestrasse, Abschnitt Sihlhölzlibrücke–Aegertenstrasse
- Schimmelstrasse, Abschnitt Manessestrasse–Birmensdorferstrasse
- Schlossgasse, Abschnitt Birmensdorferstrasse–Kehlhofstrasse
- Schweighofstrasse, Abschnitt Üetlibergstrasse–Birmensdorferstrasse
- Seebahnstrasse, Abschnitt Birmensdorferstrasse–Badenerstrasse
- Üetlibergstrasse, Abschnitt Giesshübelstrasse–Schweighofstrasse
- Zweierstrasse, Abschnitt Seebahnstrasse–Birmensdorferstrasse

Die fachtechnische Beurteilung von Lärmschutzmassnahmen und von Erleichterungsanträgen erfolgte durch die Baudirektion, Fachstelle Lärmschutz (FALS). Die FALS hat die hier zur Genehmigung beantragten Sanierungserleichterungen mit Schreiben vom 24. August 2017 positiv beurteilt.

Einer Genehmigung dieser Sanierungserleichterungen im Stadtkreis 3 steht nichts entgegen. Schallschutzfenster sind auf Kosten des Anlagehalters in allen Liegenschaften ab Erreichen der Alarmwerte einzubauen (Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 LSV). Bei Werten zwischen den Immissionsgrenzwerten und den Alarmwerten ist der Einbau von Schallschutzfenstern freiwillig, es werden aber Beiträge von rund 25% der Kosten gewährt. Gemäss der Ermittlung der Stadt Zürich betragen die Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern im ganzen Stadtkreis 3 rund Fr. 2250000. Sie können vollumfänglich der Baupauschale angerechnet werden.

Nach Vorlage der Bauabrechnung wird die Volkswirtschaftsdirektion bzw. das AFV gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Stadtratsbeschluss Nr. 219/2017 festgesetzten Erleichterungen für die in den Erwägungen aufgeführten Abschnitte an überkommunalen Strassen werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Amt für Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi